

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 31. Mai 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN-Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, ~~Herr KARTHÄUSER Bernd~~, Herr BONGARTZ Paul, Frau
THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr
BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau
KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau
KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau
~~DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Einbahnregelung in der "Untere Büchelstraße" in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Verkehrsaufkommen in der „Untere Büchelstraße“
während der Schultage in den Stoßzeiten immer höher wird;

In Anbetracht dessen, dass immer mehr Durchgangsverkehr entsteht;

Auf Grund des Antrages der Anwohner;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen
Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur
Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen
Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen
auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel
L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.10.2016;

Auf Grund des Gutachtens der lokalen Polizei Sankt Vith vom 24.04.2017;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der „Untere Büchelstraße“ in Sankt Vith ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer
Fahrradfahrer, in der angegebenen Richtung untersagt:

- Ab Kreuzungsbereich N62 - Luxemburger Straße bis zum Kreuzungsbereich
„Umgässchen“.

Artikel 2: In der „Untere Büchelstraße“ in Sankt Vith wird an den 5 ersten Parkplätzen rechts,
ein Parkverbot „montags bis freitags, zwischen 07:45 und 16:00 Uhr, während der Schulzeit“
eingerrichtet.

Artikel 3: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs C1 mit dem
Zusatz M2 und Verkehrszeichen des Typs F19 mit dem Zusatz M4 materialisiert, sowie für das
Parkverbot mittels Verkehrszeichen des Typs E1 + Zusatzschild „montags bis freitags, zwischen
7:45 und 16:00 Uhr, während der Schulzeit“ + Zusatzschilder Typ Xa + b.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen
Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung
vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten einer Parkverbotszone in der Wiesenbachstraße / N646 und im Umgässchen in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass es in der Wiesenbachstraße in Sankt Vith in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen aufgrund von parkenden Fahrzeugen gekommen ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wiesenbachstraße eine stark befahrene Regionalstraße ist, die als Zufahrt für Holztransporter von und zum Sägewerk PAUELS dient;

In Erwägung dessen, dass durch den neuen Betrieb der PGmbH AQUAVITH vermehrt Pkws parken, wodurch in der Nachbarschaft private Zufahrten nur unter erschwerten Bedingungen, zugänglich sind;

Aufgrund der Tatsache, dass im „Umgässchen“ vor dem großen Parkplatzgelände, zwischen den beiden Fußgängerüberwegen, die Sicht auf die Fußgänger durch am Straßenrand parkende Fahrzeuge eingeschränkt ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Wiesenbachstraße in Sankt Vith, unterhalb der AQUAVITH PGmbH, wird eine Parkverbotszone eingeführt.

Artikel 2: Im Umgässchen in Sankt Vith, vor dem großen Parkplatzgelände, zwischen den beiden Fußgängerüberwegen, wird an beiden Seiten eine Parkverbotszone eingerichtet.

Artikel 3: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels der Anbringung einer gelb-weißen Bodenmarkierung am Straßenrand materialisiert.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung eines ständigen Park- und Halteverbots für Lastkraftwagen in der Talstraße in Sankt Vith Wegeabschnitt zwischen Friedensstraße und Alte Aachener Straße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass immer mehr geparkte Lastkraftwagen und Anhänger den Straßenrand der Talstraße vor dem Gebäude FONK säumen;

In Anbetracht dessen, dass der Zugang zur Firma FONK frei gehalten werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die freie Durchfahrt für die Feuerwehr gewährleistet sein muss;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Talstraße in Sankt Vith, Teilbereich zwischen Friedensstraße und Alte Aachener Straße, ist das Halten und Parken am Wegeabschnitt vor dem Firmengebäude FONK für Lastkraftwagen verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs E3, mit dem Zusatzschild Typ VIIa „+ 3,5 t“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung eines ständigen Park- und Halteverbots in der Friedensstraße in Sankt Vith, Wegeabschnitt zwischen Talstraße und Einfahrt der Firma Herkula.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass immer mehr geparkte Fahrzeuge den Straßenrand der Friedenstraße säumen;

In Anbetracht dessen, dass die freie Durchfahrt für die Feuerwehr gewährleistet sein muss;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Friedensstraße in Sankt Vith, Teilbereich zwischen Talstraße und Einfahrt der Firma Herkula ist das Halten und Parken für jegliche Fahrzeug, auf beiden Seiten der Straße, verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs E3, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

Aufgrund der dem Stadtrat am 24.05.2017 ordnungsgemäß zugestellten Unterlagen zu der Akte "Kommunaler Raumordnungsplan COUTURIER" beschließt der Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr BERENS und Frau KNAUF) den nachstehenden Punkt zusätzlich zur Tagesordnung zu nehmen.

Ratsmitglied, Herr Karlheinz BERENS verlässt den Saal mit der Mitteilung, dass er bei der Abstimmung über den nachstehenden Punkt nicht anwesend sein möchte.

5. Kommunaler Raumordnungsplan "COUTURIER", abweichend zum Sektorenplan.

a) Annahme des Vorprojektes

b) Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes - Auftragserteilung

c) Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass am 01.06.2017 der CoDT (das neue Raumordnungsgesetz) in Kraft tritt;

Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt "Kommunaler Raumordnungsplan COUTURIER" nur unter der bestehenden Gesetzgebung "CWATUPE" weiter bearbeitet und abgeschlossen werden kann, wenn der Stadtrat das Vorprojekt angenommen und den Auftrag zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes vor dem 01.06.2017 erteilt hat, andernfalls müsste das Projekt komplett neu erstellt werden, alle bisherigen Kosten und Arbeiten wären hinfällig;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und insbesondere der Weiterentwicklung der Stadt Sankt Vith ist, dass das Projekt zur Errichtung von 65 bis 80 Wohneinheiten auf dem Stadtgebiet fortgeführt und realisiert werden kann;

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt;

In Anbetracht dessen, dass sich die Mehrzahl der Mitglieder des Stadtrates dafür ausgesprochen hat, den Punkt im Interesse der Sache zusätzlich zur Tagesordnung aufzunehmen;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2014 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER in Sankt Vith;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, OGD4 - Raumordnung, Wohnungswesen und Erbe, angepasst wurden;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

In Anbetracht, dass der Ministerialerlass vom 20.12.2016, über die Erlaubnis zur Erstellung des kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER, gleichzeitig die Erstellung eines Umweltberichtes verpflichtend macht;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 1 NEIN-Stimme(n) (Frau KNAUF Alexandra) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „COUTURIER“ wird angenommen.

Artikel 2: Gemäß den Vorgaben des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe einen Umweltverträglichkeitsbericht zum kommunalen Raumordnungsplan „COUTURIER“ erstellen zu lassen.

Artikel 3: Das Studienbüro AUPA sprl, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers, gemäß Angebot, mit der Erstellung dieses Umweltverträglichkeitsberichtes zu beauftragen.

Artikel 4: Den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan

„COUTURIER“ wie folgt zu bestimmen:

1° eine Zusammenfassung des Inhalts, eine Beschreibung der Ziele des Vorentwurfes des Planes sowie dessen Verbindungen mit anderen relevanten Plänen oder Programmen;

2° die Rechtfertigung des Vorentwurfes zum Plan, was die Bestimmungen von Artikel 1 § 1 betrifft;

3° die Merkmale des betroffenen Gebiets hinsichtlich der Bevölkerung und der Umwelt, und dessen Potentialitäten sowie die voraussichtliche Entwicklung der Umweltlage im Falle einer Nichtdurchführung des Planes;

4° die umweltbezogenen Merkmale der Gebiete, die erheblich betroffen werden könnten;

5° die mit dem Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplans verbundenen umweltbezogenen Probleme bezüglich der Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Umwelt aufweisen, wie z.B. die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG bestimmten Gebiete;

6° die umweltbezogenen Probleme bezüglich Gebiete, in denen sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EWG verbunden sind, oder wenn der Vorentwurf zum Plan die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorsieht;

7° die relevanten Ziele in Sachen Umweltschutz und die Art und Weise, wie sie im Rahmen der Ausarbeitung des Planes in Betracht gezogen werden;

8° die voraussichtlichen, bedeutsamen Ein- und Auswirkungen, nämlich die sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, der Bevölkerung, der menschlichen Gesundheit, der Fauna, der Flora, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der materiellen Güter, des Kulturerbes, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und der Landschaft sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren;

9° die Ein- und Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;

10° die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die unter 8° und 9° erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen;

11° die Darstellung von möglichen Alternativen und deren Rechtfertigung, was die Bestimmungen der Punkte 1° bis 10° betrifft;

12° eine Beschreibung des gewählten Bewertungsverfahrens und der angetroffenen Schwierigkeiten;

13° die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Begleitung der Durchführung des kommunalen Raumordnungsplans;

14° eine nicht-technische Zusammenfassung der oben erwähnten Informationen.

Artikel 5: Den Entwurf bezüglich des Inhalts des Umweltverträglichkeitsberichts und das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes „COUTURIER“ dem kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität, sowie dem Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung, zur Begutachtung zu unterbreiten.

Ratsmitglied, Herr Karlheinz BERENS betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

6. Anlage von behindertengerechten Parkflächen und Zugängen am Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung der Materialkosten. Ausführung in Eigenregie.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass der Bauhof der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt den Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2016 "Neubau einer Sportanlage und Erneuerung der Parkflächen" umsetzt;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen einer Baustellenversammlung die Möglichkeit erörtert wurde, die beiden Zugänge zum Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith so anzupassen, dass eine behindertengerechte Zugänglichkeit geschaffen werden kann und dass im Rahmen der Neugestaltung der Parkflächen ein Behindertenparkplatz vorgesehen werden soll;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.05.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Materialkosten auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, und die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlage von behindertengerechten Parkflächen und Zugängen am Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materialkosten wird auf 40.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt, wobei die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Erneuerung der Fahrbahn, sowie Anlegen eines Bürgersteigs und eines Kanals in Wallerode, Keppelborn. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher

Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.05.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 40.000,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erneuerung der Fahrbahn, sowie Anlegen eines Bürgersteigs und eines Kanals in Wallerode, Keppelborn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 40.000,00 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith. Übersetzung des Lastenheftes. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.05.2017 gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der ständigen Kommission für Sprachenkontrolle, laut welchem Klage eingereicht wurde, weil die Pläne und Beschreibungen für das Projekt nicht in deutscher Sprache vorliegen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.05.2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 09.05.2017 beschlossen, das Büro FAUST Translations, Grand Rue, 26, L-9905 Troisvierges, mit der Übersetzung ins Deutsche der Beschreibung des Projektes "Neugestaltung des Rathausplatzes" zum Betrage von 2.389,75 € (MwSt. inbegriffen) zu beauftragen.

9. Rathaus Sankt Vith. Zusatzarbeiten für die Außenbeleuchtung in Verbindung mit dem

Beleuchtungsprojekt (Ores) des Platzes. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.04.2017 gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.10.2016 mit welchem das Projekt zur Neugestaltung des Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith genehmigt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Projekt, beziehungsweise in der Kostenschätzung von Ores für die Beleuchtung des Platzes die Kosten für die Anbringung der Beleuchtungskörper am Rathaus und die dafür erforderliche Verkabelung im und am Gebäude des Rathauses nicht inbegriffen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 2., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.04.2017;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 09.05.2017 beschlossen, die Firma EICHER BC PGmbH, Solvaystraße, 14, 4780 Sankt Vith, mit der Verkabelung der Fassadenstrahler von Ores und der Anbringung der Halter für die Effektbeleuchtung zum Betrage von 9.091,94 € (MwSt. inbegriffen) zu beauftragen.

10. Rathaus. Isolierung der Außenfassade des Rathauses. Auftragung eines Schutzanstrichs. Zusatzarbeiten. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.05.2017 gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die isolierte Außenfassade des Rathauses mit einem Farbputz versehen wird;

In Erwägung, dass es zweckmäßig erscheint, diesen Putz mit einem zusätzlichen Anstrich zu versehen, um eine frühzeitige Verschmutzung oder Algenbildung zu verhindern;

In Anbetracht dessen, dass es zweckmäßig erscheint, das Gesims gleichzeitig mit einem neuen Anstrich zu versehen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 2., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.05.2017;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 16.05.2017 beschlossen, die Firma BERENS AG, Schulstraße, Emmels, 13, 4780 Sankt Vith, mit den Anstricharbeiten zum Betrage von 13.787,96 € (MwSt. inbegriffen) zu beauftragen.

Immobilienangelegenheiten

11. Vertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Aktiengesellschaft WINDFARM SANKT-VITH zwecks der Errichtung eines zusätzlichen Windrades.

Der Stadtrat:

Im Verfolg des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2008 bezüglich der Realisierung eines Windenergieprojektes in Emmels;

Im Verfolg des ursprünglichen Vertrages vom 31.01.2008;

Im Verfolg des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2011 für das Gelände "Emmels Heide" zum Bau von fünf Windrädern;

Im Verfolg des bestehenden Erbpachtvertrages beurkundet durch Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen am 08.04.2011;

Aufgrund des Vorschlags der Aktiengesellschaft WINDFARM SANKT-VITH ein weiteres Windrad auf dem Gelände "Emmels Heide" zu errichten;

Angesichts der Ziele, die im Energieaktionsplan der Gemeinde Sankt Vith festgehalten sind, unter anderem bezüglich weiterer Windräder;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Den Vertrag zwecks Errichtung eines weiteren Windrades gemäß beiliegendem Entwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Aktiengesellschaft WINDFARM SANKT-VITH mit Sitz in 4880 Aubel, Rue de Val Dieu, 66, zu genehmigen.

Artikel 2: Der Aktiengesellschaft WINDFARM SANKT-VITH die Genehmigung zu erteilen, die erforderlichen Studien und Maßnahmen auf dem betroffenen Gelände vorzunehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und der Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

12. Kostenloser Erwerb von Gelände des Herrn Edgar RAUSCHEN in Crombach (Zum Kreuz) zwecks Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Teilstück der Parzelle Nr. 223 E, katastriert Gemarkung 5, Flur M, Eigentum des Herrn Edgar RAUSCHEN, wohnhaft Zum Kreuz, Crombach, 15, 4780 Sankt Vith, über den Gemeindegeweg "Zum Kreuz" verläuft und dem Interesse, das Eigentumsverhältnis im Rahmen des Bauantrages zu regulieren;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen; vom 11.05.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Das Los 2, mit einer vermessenen Fläche von 463 m², Teilstück der Parzelle Nr. 223 E, katastriert Gemarkung 5, Flur M, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 11.05.2017 mit violetter Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von Herrn Edgar RAUSCHEN, wohnhaft Zum Kreuz, Crombach, 15, 4780 Sankt Vith, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die Kosten der Vermessung zu Lasten des Herrn Edgar RAUSCHEN sind, wobei die Kosten der Beurkundung dieser Transaktion durch die Gemeinde Sankt Vith getragen werden.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Verschiedenes

Frau Schöffin BAUMANN-ARNEMANN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der

Sitzung teil.

13. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Lommersweiler und der Gemeinde Sankt Vith für die Umsetzung des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens". Gutachten gemäß Erlass der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens" in Lommersweiler;

In Anbetracht dessen, dass die Neugestaltung auf Eigentum der Kirchenfabrik Lommersweiler erfolgen soll, d.h. dort werden Bautätigkeiten ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith hierfür eine Erlaubnis der Kirchenfabrik in Form eines Erbpachtvertrages erhalten muss;

Aufgrund des beiliegenden Mustervertrages über eine Laufzeit von siebenundzwanzig Jahren;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken, insbesondere dessen, Artikel 5 "Verwaltung der Güter, A. Vermietung oder Verpachtung";

Beschließt einstimmig:

Zum vorliegenden Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Kirchenfabrik Lommersweiler und der Gemeinde Sankt Vith für die Umsetzung des Projektes der ländlichen Entwicklung "Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirchen unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens" über einen Zeitraum von siebenundzwanzig Jahren ein günstiges Gutachten zu erteilen.

14. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 22. Juni 2017 um 10:30 Uhr in den Räumen des Namur Expo, Avenue Sergent Vrithoff, 2 in 5000 Namur;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Anmerkungen verschiedener Ratsmitglieder, dass die Abschaffung der Sektorenausschüsse dazu führt, dass die Gemeinden (in diesem Falle die Mitglieder von Interost) kein direktes Mitspracherecht mehr haben, dass es nur mehr einen Vertreter für alle ehemaligen Interost-Gemeinden geben wird, dass innerhalb dieser neuen großen Interkommunale unterschiedliche Tarife für den Strom gelten, dass unsere ländliche Gegend somit benachteiligt ist und bleiben wird, eventuell sogar was zukünftige Investitionen anbelangt;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Herr BERENS Karlheinz, Herr BONGARTZ Paul, Herr HANNEN Herbert):

Artikel 1: Alle nachstehend einzeln aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale Ores Assets vom 22. Juni 2017 zu genehmigen:

1. Jahreskonten per 31. Dezember 2016.

- Vorstellung der Konten;

- Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - Genehmigung der Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie der Ergebnisverwendung;
 - Genehmigung der konsolidierten Jahreskonten von Ores per 31. Dezember 2016, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln.
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2016.
 3. Entlastung der Betriebsrevisoren für das Jahr 2016.
 4. Jahresbericht 2016: Vorstellung und Austausch.
 5. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter.
 6. Statutenänderungen.
 7. Statutarische Ernennungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

15. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;
In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 21. Juni 2017 um 18:00 Uhr, im Betriebssitz Ores Assets, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 2017 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2016, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2016.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

16. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Erste Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 19. Juni

2017 um 20:00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach, Zum Walkerstal, 15 in 4750 Bütgenbach;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ersten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 19. Juni 2017 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2016 vom 19.12.2016
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2016
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2016
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2016
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herrn Herbert HANNEN und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

17. Interkommunale AIDE - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 19. Juni 2017 um 17:30 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Punkte der Tagesordnung gemäß der Anlage 1 der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2017 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

18. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den

26. Juni 2017 um 17:00 Uhr im Saal „Salle à manger de l'Hôtel provincial“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung, nämlich:

1. Billigung (Anhang 1):
 - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2016, Zuschlagsempfängerliste inklusive
 - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
 - des Berichts des Kommissars
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
3. Entlastung des Kommissars
4. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 2);
Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Generalversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUP und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

Finanzen

19. VoG Schieferstollen Recht. Gewährung eines zinslosen rückzahlbaren Überbrückungskredits. Beschlüsse des Stadtrates vom 28.09.2005 und vom 25.02.2010. Uneintreibbarkeit.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates hinsichtlich der Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredits und der Aufhebung der Verpflichtung diesen Kredit mittels Rückzahlung durch 20 % der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern und Gebühren zu tilgen;

In Anbetracht dessen, dass es der VoG auch langfristig nicht möglich sein wird, den noch verbleibenden Kredit in Höhe von 123.140,18 € jemals an die Gemeinde zurückzuerstatten;

Aufgrund der Anfrage der VoG Schieferstollen Recht, diese Angelegenheit abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um die Bereinigung der nicht rückforderbaren Mehrwertsteuer zu diesem Projekt handelt;

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Projekt "Schieferstollen" um eine Immobilie der Gemeinde Sankt Vith handelt, deren Betreuung (touristische Infrastruktur) einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) mittels Nutzungsvertrag zugeteilt worden ist;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith - hätte sie dieses Projekt in Eigenregie und nicht durch eine VoG realisiert - die Mehrwertsteuer von vorneherein hätte bezahlen müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass das Finanzministerium, bzw. die Mehrwertsteuerverwaltung die VoG Schieferstollen Recht nicht als mehrwertsteuerpflichtig anerkannt hat (im Gegensatz zu der autonomen Gemeindeförderung Triangel);

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Der noch verbleibende Kredit der VoG Schieferstollen Recht in Höhe von 123.140,18 € wird als uneintreibbar erklärt.

20. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 25. April 2017;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2017 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex d.h.: 1,036 €/Einwohner zum 31.12.2016) auf 10.005,69 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2017 um 5,69 € erhöht wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.005,69 € (1,036 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2016) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2017 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2017 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/332-01 ein Betrag in Höhe von 11.178,92 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2017 einen Beitrag in Höhe von 11.178,92 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2017 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. TRIANGEL - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Geschäftsjahr 2016 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegie „Kultur- Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“;

Beschließt einstimmig:

Den am 17. Mai 2017 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2016 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

23. Stadtwerke Sankt Vith. Bilanz und Ergebniskonten 2016. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2016;

Genehmigt einstimmig:

1. Die Bilanz zum 31.12.2016 mit einem Betrag von 10.218.841,00 € in Aktiva und Passiva.
2. Die Ergebniskonten mit 2.274.827,13 €
3. das Ergebnis des Geschäftsjahres 2016:
 - Allgemeiner Sektor: -123.472,18 €
 - Wassersektor: 50.808,28 €
 - Energiesektor: 10.338,37 €
 - Gesamtergebnis 2016: -30.866,16 €

24. Kontrolle der Stadtkasse - 1. Trimester 2017. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Ergebnis der am 09.05.2017 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 8.750.610,24 € beliefen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."